

Beitragsordnung

Schwimmclub Bad Nauheim e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 19. August 2020



Der Schwimmclub Bad Nauheim e.V. ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Schwimmens, insbesondere als Breiten-, Schul- und Leistungssport. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist der Verein auf Beiträge seiner Mitglieder angewiesen.

Diese betragen pro Jahr:

| | | |
|----------------|--------------------------------------|-------------|
| ab 2021 | Aufnahmegebühr: | 5,00 Euro |
| | Einzelmitgliedschaft bis 18 Jahre: | 110,00 Euro |
| | Einzelmitgliedschaft ab 18 Jahre: | 125,00 Euro |
| | Familienmitgliedschaft (ab 2 Pers.): | 200,00 Euro |
| | Fördermitgliedschaft: | 18,00 Euro |

Der Beitrag zum Verein und die Aufnahmegebühr werden entsprechend §7 der Satzung des Vereins durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Beitragsordnung wird durch die jährliche Mitgliederversammlung bestätigt oder entsprechend neu beschlossen.

Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich nach der JHV eingezogen. In Ausnahmen ist der Beitrag auf das Konto des Vereins überweisbar.
Die Überweisung muss jährlich bis zum 31. März erfolgt sein.
Bei neu aufgenommenen Mitgliedern wird die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag sofort eingezogen,
Überweisungen sind sofort fällig.

Besondere, auf einzelne Mitglieder entfallende Kosten, können auf diese umgelegt werden.
Dies betrifft Beträge für Trainingslager, Ferienfahrten, Startgelder, Trainings- und Wettkampfpauschalen, Reuegelder, Ausrüstungen u.ä..
Derartige Aufwendungen sind entweder effektiv abzurechnen und den einzelnen Mitgliedern in Rechnung zu stellen oder vom gesamten Vorstand als Betrag zu beschließen und entsprechend protokolliert den einzelnen Mitgliedern in Rechnung zu stellen.
Diese Kosten werden per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen oder sind mit Frist an den Verein zu überweisen.

Abteilungen haben dem Stammverein diejenigen Gebühren zu ersetzen, die dieser den Verbänden oder Versicherungen aufgrund ihrer Mitgliederzahl zwangsweise abführen muss.

Jedes Mitglied hat gemäß §7 der Vereinssatzung nur Anspruch auf die Leistungen des Vereins, wenn es seinen fälligen Beitrag bezahlt hat. Entrichtet es den Beitrag trotz Mahnung nicht, verliert es die Mitgliedschaft auf Vorstandsbeschluss. Dieser Beschluss ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

Der Jahresbeitrag wird anteilig berechnet, wenn die Mitgliedschaft im Laufe eines Jahres erworben wird.
Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe fällig, wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres gekündigt wird.

Diese Beitragsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. August 2020 bestätigt.